

Kooperationen zwischen Ärzten und Krankenhäusern

BÄK gibt rechtliche Hinweise und Erläuterungen



Die Politik fordert und forciert seit Jahren eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern, weil sie Patienten einen nahtlosen und koordinierten Übergang zwischen den Versorgungsbereichen ermöglicht. Ärztinnen und Ärzte, die sich an solchen Kooperationsmodellen beteiligen wollen, müssen jedoch zahlreiche rechtliche Vorgaben beachten.

Im Juni 2016 veröffentlichte die Bundesärztekammer erstmals Hinweise und Erläuterungen zu Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern (*). Die Verabschiedung durch den Vorstand erfolgte auf Empfehlung der Ständigen Konferenz der Rechtsberater der Ärztekammern, die hierfür eigens eine Arbeitsgruppe gegründet hatte. Schwerpunkt der Darstellung sind die Möglichkeiten und Grenzen sektorenübergreifender Kooperationen aus berufsrechtlicher und vertragsrechtlicher Sicht.

Im Zuge der stetigen Weiterentwicklung der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber verschiedene Instrumente geschaffen, die eine bessere Verzahnung der Sektoren ermöglichen sollen. Hierzu zählen bewährte Strukturen wie das kooperative Belegarztwesen ebenso wie die ambulante spezialfachärztliche Versorgung, die als neuere Versorgungsform an Bedeutung gewinnt. Stationäre Versorgungsformen wie die vor- und nachstationäre Krankenhausversorgung und das ambulante Operieren im Krankenhaus wurden schrittweise für Kooperationen zwischen Krankenhäusern und Vertragsärzten geöffnet.

Neben den Berufsordnungen der Ärztekammern und den Vorschriften des Fünften Sozialgesetzbuchs haben Ärztinnen und Ärzte und ihre Kooperationspartner auch spezialgesetzliche Vorschriften wie den Bundesmantelvertrag-Ärzte und die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.

Beratung durch Ärztekammern

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Rechtsvorschriften sind Ärztinnen und Ärzte als Partner sektorenübergreifender Kooperationen auf die Beratung durch die Ärztekammern angewiesen. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem berufsrechtlichen Verbot von Patientenzuweisungen gegen Entgelt zu (§ 31 Musterberufsordnung-Ärzte). Dies gilt umso mehr, als sich der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen an dieser berufsrechtlichen Vorschrift orientiert hat. Die Hinweise und Erläuterungen sollen den Ärztekammern und sonstigen beratenden Stellen als Leitfaden dienen. ■



(*) www.baek.de/TB16/Koop